

Förderverein Schloss Schönfeld 1996 e.V

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Schönfeld 1996“, nachfolgend als Verein bezeichnet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Vereines ist 01561 Schönfeld bei Großenhain.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ in Verbindung mit dem Namen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann sich anderen Vereinen und Dachverbänden anschließen.

§ 2

Grundsätze

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig.

§ 3

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, des Landschaftsschutzes, des Heimatgedankens sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Rekonstruktions- und Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung der denkmalpflegerischen Aspekte
 - Unterstützung der Rekultivierung, Erhaltung und Pflege des Schlossparkes
 - Popularisierung der kulturhistorischen Werte und Besonderheiten des Schloss- und Parkensembles und einer schlossbezogenen Traditionspflege
 - Organisation und Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen, Buchlesungen und thematischen Führungen
 - Förderung des künstlerischen Nachwuchses
 - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die kulturellen und künstlerischen Werte des Schloss- und Parkensembles durch speziell auf diese Altersgruppe zugeschnittene Veranstaltungen und Workshops
 - Aufbau und Pflege von Kunstsammlungen

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, Personenmehrheiten, Betriebe, Unternehmen oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Vereins in jeder Weise fördern.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen wird von einem gesetzlichen Vertreter bzw. dazu bevollmächtigten Beauftragten wahrgenommen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins ideell und materiell zu fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die mindesten 18 Jahre alt ist, jede juristische Person und sonstige Institutionen können ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
2. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein erworben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung das recht:

- Sich aktiv am Geschehen zu beteiligen.
- An der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- An allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Im Verein zu wählen und gewählt zu werden.
- im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Organisationen im Auftrag des Vereins zusammenzuarbeiten
- Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Arbeit des Vereins entsprechend dieser Satzung zu unterstützen sowie die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

Fördernde Mitglieder entscheiden über Form, Höhe und Zweck ihrer Zuwendungen an den Verein selbst, insbesondere darüber, wofür die Zuwendungen gemäß Satzungszweck verwendet werden sollen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift gegenüber Mitgliedern des Vorstandes oder einem mit der Geschäftsführung Beauftragten zu erklären. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

b) Ausschluss

Antragsberechtigt für die Einleitung eines Ausschlussverfahrens sind die Mitglieder, der Vorstand und die Organe des Vereins.

Gründe eines Ausschusses können sein:

- Verzug bei der Beitragszahlung von über drei Monaten
- Grobe Verstöße gegen die Satzung
- nachweisliche Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins

Der Ausschuss erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der Sachlage und Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehende Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses eine Beschwerde zulässig. Eine entgeltliche Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

c) Tod

Mit dem Tode erlischt die Mitgliedschaft.

d) Auflösung des Vereins.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung des Vereins
- Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitglieder

- wählen den Vorstand
- wählen zwei Rechnungsprüfer
- setzen die Ziele des Vereins fest
- nehmen die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen
- entlasten den Vorstand
- genehmigen den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
- setzen Beiträge und Umlagen fest
- beschließen über den Beitritt bzw. Austritt zu anderen Vereinen oder Dachverbänden
- beschließen die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung von Beteiligungen des Vereins an juristisch selbständigen Unternehmen sowie über die Vertreter des Vereins in den betreffenden Geschäftsleitungen und Aufsichtsgremien
- beschließen über Änderungen der Satzung
- stimmen der Bestellung oder Entlassung eines Geschäftsführers des Vereins entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes zu

Einladungen:

Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen sein.

Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf die Hälfte (zwei Wochen).

Beschlussfassung:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen:

Für eine Amtszeit von vier Jahren werden gewählt:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer
- Drei Beisitzer
- Zwei Rechnungsprüfer

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern erhalten hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlung:

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer
- Drei Beisitzer

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Rechnungsprüfung

Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

Die Beiträge werden am 1. Januar für das begonnene Geschäftsjahr bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig.

§ 15

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Namen des Verein können durch den Vorstand oder auch durch beauftragte Mitglieder erfolgen.

Voraussetzung dafür ist die Vorlage und Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden und die Bereitstellung eines Exemplars für das Archiv des Vereins.

§ 16

Finanzielle Mittel

Der Verein ist finanziell unabhängig. Er bildet seine finanziellen Mittel durch:

- Aufnahmegebühren und Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder
- Zuwendung, Spenden und Fördermittel
- Erträge aus Vermögen des Vereins und seiner Verwaltung
- Erträge aus der Arbeit des Vereins

§ 17

Ordnungen

Die Arbeit und die Kompetenzabgrenzung der Organe des Vereins können über die Satzung hinaus in Ordnungen geregelt werden.

Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet gegenüber den einzelnen Mitgliedern nicht über bestehende Versicherungen hinaus für Schäden und Verluste, die anlässlich von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Veranstaltungen, Weiterbildungsmaßnahmen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen.

Die Haftung gemäß Paragraph 31 BGB wird davon nicht berührt.

§ 19

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Insofern vom Registergericht oder dem Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorgenannte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2010 angenommen.

Es folgen die Unterschriften:

Klaus Jürgen Krawe
1. Vorsitzender

Satzung des Fördervereins „Schloss Schönfeld 1996 e.V.“:

Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2010 gemäß geführter Anwesenheitsliste auf der Folgeseite:

Anwesenheitsliste zur
 Mitgliederversammlung
 des Fördervereins Schloss Schönfeld 1996 e.V.
 am 16.11.2010 um 19⁰⁰ Uhr:

Name, Vorname	ggf. Unternehmen	Unterschrift
Herber, Alfred		A Herber
Schlenker, Jürg	TIEKLI Mühlbach	Schlenker
Schmitt, Michael	Cascade Winsters	M. Schmitt
Ständer, Frank	Forststr. Seiden	[Signature]
Hardman, Ch.		Hardman
Heinrich, Christine		Heinrich
Hohs, Beatrix		Hohs
Guder, Gdlyn		Guder
Heber, Annelies	FV	Heber (Annelies)
Flämer, Hans-Jürgen	FV, i. Vertretung Spandauer Meißner	[Signature]
Thone, Nina-Kristin	Hauspau GmbH	N. Thone
URACUS, THOMAS	FV	[Signature]
<u>Gäste:</u>		
Weigel, Hans-Joachim	Bgm. Schönfeld	H. J. Weigel